

Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in die Länder der EU^{(1) (2)}

Erläuterungen zu den Vorschriften

1. Allgemeines

- **Ab 1. Oktober 2004** gelten für das Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in oder durch die Länder der Europäischen Union (EU) neue Vorschriften. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die **Kennzeichnung der Tiere** mittels Mikrochip oder Tätowierung und die Verwendung **neuer Ausweise**. Die Vorschriften gelten für eine **Anzahl von höchstens fünf Heimtieren**, welche ihre Eigentümer oder eine andere, vom Eigentümer beauftragte, verantwortliche Person begleiten. Für das Reisen mit **ungeimpften Jungtieren** ist noch unklar, welche Bedingungen von den einzelnen Ländern verlangt werden. Für das Verbringen von Heimtieren zu **Handelszwecken** gelten besondere Vorschriften. Zusätzlich zu den Anforderungen im Reiseverkehr ist insbesondere die klinische Untersuchung der Tiere innert 24 Stunden vor der Ausreise erforderlich.

2. Kennzeichnung der Tiere

- **Jedes Tier** muss durch das Tragen eines **Mikrochips** (Transponder) oder – während einer Übergangszeit von 8 Jahren (bis 3.7.2011) – durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** eindeutig identifizierbar sein.

– Mikrochip

Typ: Es wird kein besonderer Typ vorgeschrieben. Jedoch werden Standard Mikrochips gemäss ISO- Norm 11784 oder dem Anhang A zu ISO-Norm 11785 empfohlen. Diese können ohne Probleme gelesen werden. Bei anderen Typen ist die Lesbarkeit nicht sichergestellt und ein entsprechendes Lesegerät muss allenfalls vom Tierbesitzer zur Verfügung gestellt werden.

Die Chip-Nummer (Tätowierung) ist vor der Impfung oder der Nachimpfung, bei der Blutentnahme und vor jedem Eintrag im Ausweis zu überprüfen.

3. Bescheinigung und Ausweise

Für Reisen mit Heimtieren aus **der Schweiz in die EU** muss ein **Heimtierausweis** oder eine Veterinärbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen, Frettchen in die EU (Entscheidung 2004/824/EG) für Drittländer vorgelegt werden. Das Zeugnis findet sich unter:

<http://www.bvet.admin.ch/einfuhr/00250/00251/00541/index.html?lang=de>

Der **Heimtierausweis** kann bei den praktizierenden Tierärzten und Tierärztinnen bezogen werden.

Impfvorschriften für die Reise aus der Schweiz in die EU

Tollwutimpfung

Impfstoff: alle in der Schweiz zugelassenen Tollwutimpfstoffe können verwendet werden.

Gültigkeit einer Impfung: Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Für nachweislich vorschriftsgemäss nachgeimpfte Tiere muss die Wartefrist von 30 Tagen nicht eingehalten werden.

Bei möglichen Reisen ins Ausland sind regelmässige Impfungen im Abstand von höchstens 12 Monaten sehr zu empfehlen. Bei ununterbrochen und vorschriftsgemäss durchgeführten Nachimpfungen bleibt die Titerbestimmung auf Tollwutantikörper gültig. Es ist zudem dringend zu empfehlen, die Blutuntersuchung auf Tollwut-Antikörper bereits vor der Ausreise in ein Land mit fraglicher Tollwutsituation in der Tollwutzentrale in Bern vorzunehmen

Für Reisen nach **Schweden, Norwegen, Irland, das Vereinigte Königreich , Finnland sowie nach Malta** gelten während einer Übergangszeit (voraussichtlich bis 3.7.2008) weitgehend die bisherigen Anforderungen.

Detaillierte Angaben können in folgenden Internetseiten eingesehen werden:

Schweden

<http://www.vetcare-europe.org/countrys/sweden0.html>

Schweden verlangt die Registrierung vor der Einreise nicht mehr. Echinokokken- und Zeckenbehandlung sowie die Fristen für den Antikörpernachweis beachten.

Informationen zur Einreise nach Schweden (englisch):



Ny broschyr från 3 juli 2004 OVR76ENG1.pdf

Norwegen

<http://www.vetcare-europe.org/countrys/norway-cat6.html>

Echinokokken- und Zeckenbehandlung sowie die Fristen für den Antikörpernachweis beachten.

Irland:

<http://www.agriculture.gov.ie/>

Nach vorschriftsgemässer Einreise in England ist die Weiterreise nach Irland ohne Quarantänierung möglich.

Vereinigtes Königreich:

<http://www.defra.gov.uk/>

Kennzeichnung durch Mikrochip (obligatorisch), Echinokokken- und Zeckenbehandlung, die Fristen für den Antikörpernachweis sowie die Reiserouten beachten.

Finnland:

<http://www.mmm.fi/english/veterinary/>

Echinokokkenbehandlung beachten.

5. Rückreise in die Schweiz

Für die Rückreise in die Schweiz gelten zusätzliche Anforderungen, falls sich die Hunde in einem Land mit urbaner Tollwut aufgehalten haben (auch nach Ferienaufenthalt oder Durchreise).

6. Weitere Informationen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Tierarzt oder an das Bundesamt für Veterinärwesen, Tel.-Nummer 031 323 85 17 / Fax 031 323 56 86.

- (1) Änderungen bzw. neue Bestimmungen bezüglich anderer Krankheiten, sowie weitere nationale Anforderungen (zum Beispiel betreffend gefährlicher Hunde), bleiben vorbehalten
- (2) **Hauptsächliche gesetzliche Grundlage**

Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 „über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als zu Handelszwecken“